

Landkreis Gießen	
Der Kreisausschuss	Gießen, 07.11.2023
Dezernat IV Fachbereich Jugend und Soziales Fachdienst 52 – Interner Service	Name: Alexandra Stoll FD 52 – Interner Service Telefon: 0641-9390 9180 Fax: 0641-9390 9150 E-Mail: alexandra.stoll@lkgi.de Gebäude: A Zimmer: 007

Bericht zur Einführung eines Hessenpass-mobil-Tickets (Vorlage 1031/2023)

Aufgrund des Berichtsantrages der Kreistagsfraktion der FDP vom 13.06.2023 (Vorlage 1031/2023) zur Einführung eines Hessenpass-mobil-Tickets nimmt der Fachdienst 52 Interner Service Stellung. Die Fragen sollen im Kreistagsausschuss für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität beantwortet werden.

1. Hat die Kreisverwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits alle potenziellen Antragsberechtigten aus dem Landkreis Gießen für das „Hessenpass-mobil-Ticket“ kontaktiert, wie dies in der ursprünglichen Planung (Stand: März 2023) der hessischen Landesregierung zum 1. Juni dieses Jahres vorgesehen war?

Abweichend von der ursprünglichen Planung der hessischen Landesregierung aus März 2023 stellte das Land Hessen das zu verwendende Muster für die einheitliche Bescheinigung erst am 06.06.2023 zur Verfügung. Die Landkreise erhielten den Vordruck am 07.06.2023.

Nach Einarbeitung des Vordruckes in die Fachsoftware der Kreisverwaltung wurden Mitte Juni die Berechtigungsnachweise für alle Leistungsbeziehenden nach dem SGB XII und AsylbLG ausgestellt und versandt:

SGB XII: 4.530 Bescheinigungen

AsylbLG: 881 Bescheinigungen

Wohngeld: Die Bescheinigungen für die Wohngeldempfänger mussten nicht von der Kreisverwaltung erstellt und verschickt werden. Dies übernahm das Land Hessen über die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD). Laut HZD erfolgte der Versand am 12.06.2023.

SGB II (Bürgergeld): Nach Auskunft des Jobcenters werden die Nachweise für Bürgergeldempfänger über die Zentrale der Bundesagentur in Nürnberg versandt.

Die Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung des zweiseitigen Anschreibens zum Hessenpass Mobil waren am 19.07. final abgeschlossen, so dass Druck und Versand ab dem 20.07.2023 starten konnten.

2. Welche Verwaltungskosten sind für die Kreisverwaltung mit der Ausstellung von Berechtigungsscheinen und deren fortlaufender Überprüfung in dieser Sache verbunden?

Durch die Ausstellung der Berechtigungsnachweise fallen folgende zusätzliche Verwaltungstätigkeiten / Kosten an:

- Erstellen des Vordruckes durch den Systemadministrator (einmalig); Zeitaufwand ca. 1 Stunde.
- Erstellen des Serienbriefes pro Team (einmalig); Zeitaufwand: 3 x ca. 1 Stunde.
- Kosten für den Versand der Bescheinigungen über curalit21 (5.411 x 0,60 Euro = 3.246,60 Euro).

Eine genaue Bezifferung der zusätzlichen Kosten bzw. Mehraufwendungen ist nicht möglich.

3. Wurde dem Landkreis Gießen hierfür eine Kostenerstattung in Aussicht gestellt und in welchem Umfang? Bitte aufschlüsseln.

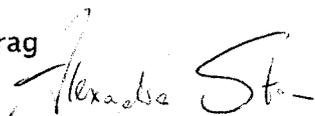
Nach Ziff. 4 des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) vom 5. Juli 2023 erhalten die ausstellenden Behörden für die erstmalige Ausstellung der einheitlichen Bescheinigung im Jahr 2023 durch das Land Hessen eine Kostenerstattung von 4,- Euro je ausgestellter Bescheinigung.

Mit HLT-Rundschreiben 731/2023 vom 25.08.2023 wurde mitgeteilt, dass alle bis zum 31.07.2023 ausgestellten Bescheinigungen, die dem jeweiligen Adressaten tatsächlich zugegangen sind, erstattungsfähig sind.

Ausgehend von den per Serienbrief ausgestellten Bescheinigungen (4.530 + 881 = 5.411), einschließlich des erneuten Versandes der nicht zustellbaren Briefe, und einer Fallpauschale von 4,- Euro wurde am 09.10.2023 ein Gesamterstattungsbetrag in Höhe von **21.644,- Euro** abgerechnet.

Die Abrechnung der Kostenerstattung mit dem Land ist grundsätzlich bis zum 31.12.2023 möglich.

Im Auftrag



Alexandra Stoll
Fachdienstleitung 52 Interner Service